IMT Nuremberg Archives

H – 254

International Court of Justice

H0254 – 0001

File Copy

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND. 15.JANUAR 1946
SITZUNG VON 10:00 - 13:00 UHR.

VORSITZENDER: Wollen andere Verteidiger diesen Zeugen unter Kreuzverheor nehmen?

Oberst Phillimore wollen Sie nochmals verhoeren?

COL. PHILLIMORE: Nein.

VORSITZENDER: Dann kann sich der Zeuge entfernen.

COL. PHILLIMORE: Ich rufe nunmehr den zweiten Zeugen auf Karl Heinz Moehle. Eine eidesstattliche Erklaerung von ihm, istdas naechste Dokument im Dokumentenbuch.

FRAGE: Wie heissen Sie?

ANTWORT: Karl Heinz Moehle.

FRAGE: Wollen Sie mir diesen Eid nachsprechen?

ANTWORT: Ich schwoere bei Gott dem Allmaechtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sagen wnd nichts hinzusetzen werde.

COL. PHILLIMORE: Sie koennen sich niedersetzen, wenn Sie es wuenschen.

FRAGE: Karl Heinz Moehle, haben Sie den Rang eines Korvettenkapitaen in der Deutschen Marine innegehabt?

ANTWORT: Jawohl.

FRAGE: Und Sie dienten in der Deutschen Marine seit 1930.

ANTWORT: Jawohl.

FRAGE: Wollen Sie dem Gericht sagen, was fuer Auszeichnungen Sie er-

H0254 - 0003

hielten?

ANTWORT: Ich erhielt das U-Boot Kriegsabzeichen, das Eiserne Kreuz 2ter Klasse, das Eiserne Kreuz erster Klasse, das Ritterkreuz, das Kriegsverdienstkreuz 2ter und erster Klasse, das Deutsche Kreuz in Silber.

FRAGE: Haben Sie eine eidesstattliche Erklaerung beschworen, bezueglich einer Erklaerung die Sie abgaben, und zwar am 21. Juli 1945.

ANTWORT: Jawohl, ich habe eine solche .....

FRAGE: Wollen Sie dieses Dokument betrachten und uns sagen, ob dies Ihre eidesstattliche Erklaerung ist?

ANTWORT: Jawohl, das ist meine eidesstattliche Erklaerung.

COL. PHILLIMORE: Hohes Gericht! Ich lege dieses Dokument 382 PS als Beweisstueck vor, und zwar GB 202.

FRAGE: Im Herbst 1942 waren Sie Chef der 5ten U-Boot-Flottille?

ANTWORT: Jawohl.

FRAGE: Waren Sie in Kiel stationiert?

ANTWORT: Jawohl.

FRAGE: Wie lange haben Sie diese Stelle im Ganzen innegehabt?

ANTWORT: 4 Jahre.

FRAGE: War das vom Juni 1941 bis zur Kapitulation?

H0254 - 0004

ANTWORT: Jawohl.

FRAGE: Was waren Ihre Dienstaufgaben als Kommandant dieser Flottille?

ANTWORT: Meine Hauptaufgabenals Flottillenchef bestanden darin, die neuaus dem Heimatbereich zur Front tretenden U-Boote auszureusten materiell und mit den Befehlender U-Bootsfuehrung.

FRAGE: Haben Sie irgendwelche Sonderverantwortung gegenueber Unterseeboot Kommandanten bezueglich Ihrer Befehle gehabt?

ANTWORT: Jawohl, ich war dafuer verantwortlich, dass die auslaufenden Boote mit allen neuen Befehlender U-Bootfuehrung ausgeruestet waren.

FRAGE: Haben Sie irgend eine Verantwortung bezueglich der Erklaerung dieser Befehle gehabt?

ANTWORT: Die Befehle der U-Bootfuehrung waren immer sehr klar und eindeutig, bei Unklarheiten pflegte ich diese Unklarheiten beim Kommandanten selber zu klaeren.

FRAGE: Haben Sie persoenlich U-Bootkommandanten gesprochen bevor sie auf Kontrollfahrten ausliefen?

ANTWORT: Jawohl, jeder Kommandant machte vor dem Auslauf der Feindfahrt eine sogenannte Kommando-Unterrichtung durch.

COL. PHILLIMORE: Ich wiederhole die Frage.

FRAGE: Haben Sie persoenlich Kommandanten gesehen, bevor sie auf Feindfahrt ausliefen?

ANTWORT: Jawohl, jeder Kommandant machte vor dem Auslaufen zur Unter-

H0254-0005

nehmung eine Kommandanten-Unterrichtung bei mir durch.

FRAGE: Und war es in dieser Kommandanten Unterrichtung in der Sie sich mit irgendwelchen Fragen bezueglich ihrer Befehle beschaeftigen?

ANTWORT: Jawohl, alle Erfahrungen der vorangegangenen Unternehmungen und Fragen der Ausruestung des Bootes wurden auf dieser Unterrichtung mit dem Kommandanten besprochen, ebenso hatten die Kommandanten die Moeglichkeit, bei dieser Unterrichtung eigene Unklarheiten zu klaeren durch Fragestellung.

FRAGE: Ausser diesen Unterrichtsitzungen - haben diese Kommandanten auch das Hauptquartier des Admiral Doenitz aufgesucht um eine Unterrichtung zu erfahren?

ANTWORT: Soweit das moeglich war, wurde dies durchgefuehrt, vor allem von dem Augenblick an, wo der BDU seine Dienststelle von Paris nach Berlin verlegt hatte.

FRAGE: Erinnern Sie sich an einen Befehl im Herbst 1942, der sich mit Rettungsbooten beschaeftigte?

ANTWORT: Jawohl, im September 1942 wurde mir ein Offizierfunkspruch an die Kommandanten der in See befindlichen Boote vorgelegt, der sich mit dieser Frage befasste.

FRAGE: Wollen Sie sich dieses Dokument ansehen, und zwar ist es Dokument 630, das ich schon als GB 199 Beweisstueck vorgelegt habe. Das ist dieser Befehl vom 17. September.

VORSITZENDER: Was hat es noch fuer eine andere Nummer ausser GB.

COL. PHILLIMORE: D 630

VORSITZENDER: Ja, D 630

COL. PHILLIMORE: Ist das der Befehl, auf den Sie sich bezogen haben?

ANTWORT: Jawohl, das ist der Befehl.

FRAGE: Von der Zeit an, wo Sie gefangen genommen wurden bis zum vergangenen Freitag, haben Sie diesen Befehl jemals gesehen?

H0254-0006

A: Nein.

F: Daraus folgert, dass die Erinnerung an diesen Befehl Ihrer Erklaerung nur von der Erinnerung ausgegangen ist?

A: Ja, nur nach der Erinnerung.

F: Nachdem Sie diesen Befehl erhielten, sind Sie zum Hauptquartier des Admiral Doenitz gegangen?

A: Jawohl bei meinem naechsten Besuch nach Empfang dieses Befehls im Hauptquartier des BDU habe ich dort mit dem Referenten im BDU-Stab Korvettenkapitaen Kuppisch ueber diesen Befehl gesprochen.

F: Wollen Sie dem Gericht mitteilen, was in diesem Zusammenhang gesprochen wurde?

A: Ich habe bei dieser Besprechung dem Korvettenkapitaen Kuppisch gefragt, wie die in diesem Befehl enthaltenen Zweideutigkeiten bezw. Unklarheiten aufzufassen seien. Er hat mir diesen Fall an 2 Beispielen erklaert. Das erste Beispiel:

Ein U-Boot in der aeusseren Biskaia auf den Ausmarsch zu einer Unternehmung hat ein Schlauchboot mit Ueberlebenden eines englischen Flugzeuges angetroffen. Er hat, da er sich auf dem Ausmarsch also voll ausgeruestet befand keine Moeglichkeit gehabt, diese Flugzeugbesatzung aufzunehmen, trotzdem gerade in der damaligen Zeit es als besonders wuenschenswert erschien, Ordnungsspezialisten von abgeschossenen Flugzeugen mitzubringen um nuetzliches aus diesen Leuten herauszuholen. Er sei in grossem Bogen um dieses Schlauchboot herumgegangen und hat seinen Ausmarsch fortgesetzt. Nach seiner Rueckkehr von der Unterredung hat er beim BDU-Stab diesen Fall erzaehlt. Es sei ihm von Offizieren des Stabes der Vorwurf gemacht worden, dass er, wenn er schon diese Orderspezialisten nicht haette mitbringen koennen, dass es dann zu mindest richtig gewesen waere, diese Flugzeugbesatzung zu bekaempfen, da damit zu rechnen sei, dass in spaetestens 24 Stunden dieses Schlauchboot durch englische Sicherungsstreitkraefte aufgenommen sei und diese . . . .

Col. Phillimore: Wenn ich Sie einen Augenblick unterbrechen darf. Ich habe nicht ganz verstanden was Sie sagten, was wuerde die richtige Handlung gewesen sein?

A: Das richtige waere gewesen, wenn es schon nicht moeglich gewesen waere die Besatzung oder die Spezialisten mitzubringen, sie zu bekaempfen, da damit zu

H0254 - 0007

rechnen sei, dass diese Besatzung in kuerzester Frist durch englische Sicherungsstreitkraefte aufgenommen sei und unter Umstaenden schon wieder ein oder mehrere deutsche U-Boote vernichtet haben koennte.

Beispiel 2:

F: Hatte er Ihnen irgend ein 2tes Beispiel gegeben?

A: Jawohl, das 2te Beispiel fuehre ich jetzt an. Beispiel 2: In den ersten Monaten des U-Bootkrieges gegen die Vereinigten Staaten sei eine sehr grosse Zahl an Tonnage, die genaue Zahl ist mir entfallen, auf flachem Wasser in unmittelbarer Kuestennaehe versenkt worden. Von diesen Versenkungen sei der weitaus groesste Teil der Besatzung gerettet worden durch die Landnaehe. Das sei sehr bedauerlich da zur Handelsschiffahrt nicht nur Tonnage, sondern auch die Besatzung gehoerte, und diese Besatzung inzwischen wieder in der Lage waeren neue Bauten zu besetzen.

F: Sie sprechen ueber die Zweideutigkeit dieses Befehls. Sind Sie vertraut mit der Art wie Admiral Doenitz den Wortlaut des Befehls abfasste?

A: Ich habe die Frage nicht verstanden.

F: Sind Sie vertraut mit dem Wortlaut des Befehls des Admiral Doenitz oder wie er normalerweise seine Befehle gestaltete?

A: Jawohl, nach meiner Meinung haette der Befehl nur zu lauten brauchen: Es wird erneut darauf hingewiesen, dass Rettungsmassnahmen zu unterbleiben haben aus Sicherheitsgruenden fuer die U-Boote. So haette er nach meiner Auffassung gelautet, wenn nur Rettungsmassnahmen verboten gewesen waeren. Es hat sich also.

F: Behaupten Sie, dass, falls die Absicht bestanden haette, nur Rettungsmassnahmen zu verbieten, es genuegend gewesen waere, auf fruehere Befehle hinzuweisen?

A: Jawohl, das haette genuegt.

F: War der fruehere Befehl als Geheime Kommandosache bezeichnet?

A: Daran kann ich mich nicht genau entsinnen.

F: Was war die Propaganda zu der Zeit bezueglich der Mannschaften?

A: Die Propaganda in der damaligen Zeit besagte, dass der Gegner sehr grosse Schwierigkeiten haette, genuegend Besatzung fuer seine Handelsschiffe und . .

Vorsitzender: Die Frage in Bezug auf Propaganda zu jener Zeit ist ein zu grosser Komplex, um sie so zu beantworten.

H0254 - 0008

Col. Phillimore:

F: So weit Ihnen die Art und Weise der Befehle bekannt war, koennen Sie dem Gerichtshof mitteilen, was nach Ihrer Auffassung der Befehl bezweckte?

A: Der Befehl besagt nach meinem persoenlichen Dafuerhalten, dass Rettungsmassnahmen verboten bleiben, dass es auf der anderen Seite jedoch erwuenscht ist, dass bei Versenkungen von Handelsschiffen keine Ueberlebenden da bleiben.

F: War es deswegen, weil Sie der Meinung waren, dass das die Deutung waere, dass Sie zum Hauptquartier des Admirals Doenitz gingen?

A: Ich bin nicht nur wegen dieser Befehle zum Hauptquartier des BDU gegangen, sondern diese Besuche erfolgten in haeufigeren Abstaenden, um auch andere Fragen zu klaeren und um die Moeglichkeit zu haben, ueber Ansichten und Anschauungen der U-Bootfuehrung auf dem Laufenden zu bleiben.

F: Haben Sie die Kommandanten bezueglich dieses Befehls unterrichtet?

A: Ich habe bei den Kommandanten-Unterrichtungen den Kommandanten den Wortlaut dieses Funkspruches ohne Kommentar vorgelesen. In einigen wenigen Faellen hat der Kommandant Nachfrage bei mir gehalten ueber die Bedeutung dieses Befehls. In solchen Faellen habe ich den Kommandanten die beiden Beispiele des BDU. so wie sie mir im Hauptquartier gesagt wurden, vermittelt mit der Einschraenkung, dass ich gesagt habe, der BDU kann Euch offiziell einen solchen Befehl nicht geben, das hat jeder mit seinem Gewissen zu vereinbaren.

F: Erinnern Sie sich an einen Befehl ueber Hilfsschiffe?

A: Jawohl.

F: Koennen Sie uns das Datum dieses Befehls nennen?

A: Das genaue Datum ist mir nicht gelaeufig; er muss jedoch etwa in derselben Zeit ausgegeben sein wie der Befehl vom 19. September 1942.

H0254-0009

Colonel Phillimore: Darf der Zeuge das Dokument D-663 sehen, das ich gestern vorgelegt habe?

Vorsitzender: Ja.

Colonel Phillimore: Herr Praesident, es ist eine deutsche Abschrift des Dokuments, das ich ihm jetzt zeige. Das Original behalten wir.

Zeuge (nachdem er das Dokument betrachtet hat):

Jawohl, ich kenne diesen Befehl wieder.

F.: Sie werden bemerken, dass das Datum auf diesem Dokument der 7. Oktober 1943 ist.

A.: Jawohl, dieser Befehl ist hier niedergelegt in dem allgemein gueltigen Operationsbefehl Atlantik Nr.56. Nach meiner Erinnerung ist er jedoch auch schon niedergelegt gewesen in den vorangegangenen gueltigen Operationsbefehlen. Das war der Operationsbefehl Nr.54 bzw. in einem Verfahrens- oder Belehrungs-Rundspruch. Daran entsinne ich mich nicht genau. Das Datum ist vom 7. Oktober 1943.

Vorsitzender: Oberst Phillimore, ist dieser Befehl hier im Index enthalten?

Colonel Phillimore: Ja, Herr Praesident, es ist Dokument D-663, das ich gestern als GB-200 vorgelegt habe. Falls es vom Index ausgelassen wurde, so wird sich das Gericht erinnern, dass es das Dokument ist, das Sie gerade erhalten haben, und das gestern von mir besprochen wurde.

Vorsitzender: Wo gehoert es hin?

Colonel Phillimore: Es kommt nach D-630.

Vorsitzender: Ich danke Ihnen.

Colonel Phillimore: Herr Prae-siden,t Sie werden sich daran erinnern, dass dieser Befehl sich mit Rettungsschiffen beschaeftigte, die Geleitzuegen angeschlossen waren, und es ist der letzte Satz, auf den ich mich beziehe.

F.: Ja, ich wollte bloss die Worte wissen.

A.: Jawohl. Ich habe hier das Original jetzt und wenn Sie es fuer notwendig finden, kann der Zeuge das Original sehen, aber er hat die Abschrift gesehen.

H0254 - 0010

F.: Erinnern Sie sich an einen Befehl ueber Logbuch-Eintragungen?

A.: Jawohl. Es ist seinerzeit - genaues Datum ist mir nicht erinnerlich - befohlen worden, dass Versenkungen und andere Handlungen, die im Widerspruch zu internationalen Abmachungen standen, nicht im Kriegstagebuch aufzunehmen sondern nach Rueckkehr nur muendlich zur Kenntnis zu bringen seien.

F.: Wuerden Sie uns sagen wollen, warum Sie bereit sind, hier in diesem Verfahren auszusagen?

A.: Jawohl, weil der bei meiner Verhaftung gegen mich erhobene Vorwurf, der Urheber dieser besprochenen Befehle zu sein, weil ich diesen Vorwurf nicht auf meinen Namen sitzen lassen kann.

Colonel Phillimore: Meine Herren Richter, der Zeuge steht zur Befragung zur Verfuegung.

Vorsitzender: Wuenscht irgend eine Verteidiger fuer einen Angeklagten dem Zeugen Fragen vorzulegen?

Dr.Otto Kranzbuehler (fuer den Angeklagten Grossadmiral Doenitz:)

Ich bin Dr.Kranzbuehler, der Verteidiger des Doenitz.

F.: Korvettenkapitaen Moehle, seit wann sind Sie in der U-Bootwaffe?

A.: Seit Ende 1936.

F.: Kennen Sie den Grossadmiral Doenitz persoenlich?

A.: Jawohl.

F.: Seit wann?

A.: Seit Oktober 1937.

F.: Kennen Sie ihn hier in diesem Raum?

A.: Jawohl.

F.: Wo?

A.: Links hinten.

F.: Ist Ihnen Grossadmiral Doenitz bekannt als ein Admiral, der fuer seine Flottillenchefs und Kommandanten niemals zu sprechen war?

A.: Nein.

F.: Oder war es umgekehrt?

A.: Er war fuer jeden jederzeit zu sprechen.

H0254 - 0011

F.: Sind Sie als Kommandant selbst gefahren?

A.: Jawohl, neun Unternehmungen.

F.: Von wann bis wann?

A.: Von Kriegsbeginn bis April 1941.

F.: Wieviele Schiffe haben Sie versenkt?

A.: 20 Schiffe.

F.: Haben Sie nach der Versenkung der Schiffe die Rettungsmittel vernichtet oder die Schiffbruechigen erschossen?

A.: Nein.

H0254 – 0012

FRAGE: Hatten Sie Befehl dazu, das zu tun?

ANTWORT: Nein.

FRAGE: War die Gefahr fuer das U-Boot voruebor nach dem Angriff auf ein Handelsschiff?

ANTWORT: Nein. Die Gefahr fuer ein U-Boot ist nach dem Angriff nicht voruebor.

FRAGE: Weshalb nicht?

ANTWORT: Weil in den meisten Faellen einer Versenkung das Schiff in der Lage ist, SOS- und Warnrufe zu geben und damit Abwehrstreitkraefte im letzten Moment auf das Boot zu ziehen.

FRAGE: Gilt in der U -Bootwaffe der Grundsatz: Kaempfen geht vor Retten?

ANTWORT: Diesen Grundsatz in dieser Formulierung habe ich nie gehoert.

FRAGE: Sind Ihnen vor dem Befehl vom September 1942 andere Befehle bekannt, in denen das Retten unter Gefaehrdung des eigenen U-Bootes verboten wurde?

ANTWORT: Jawohl. Mir ist aber davon nichts bekannt, wann und wo dieser Befehl niedergelegt ist. Es ist befohlen worden, dass die Sicherheit des eigenen Bootes grundsaetzlich vorgeht.

FRAGE: Ist das einmal befohlen worden oder mehrfach?

ANTWORT: Das kann ich nicht sagen.

FRAGE: Ist Ihnen bekannt, dass der Befehl vom September 1942 ergangen ist auf Grund eines Vorfalles, bei dem deutsche U-Boote im Gegensatz zu ergangenen Befehlen Rettungsmassnahmen ergriffen hatten?

ANTWORT: Jawohl.

FRAGE: Und dabei von alliierten Flugzeugen angegriffen worden sind?

ANTWORT: Jawohl.

FRAGE: Sie bezeichneten vorhin den Befehl vom September 1942 als zweideutig. Ist das richtig?

ANTWORT: Jawohl.

FRAGE: Sie haben ihn den Kommanddanten dahin erlaeutert, dass er

H0254 - 0013

die Vernichtung der Rettungsmittel und die Toetung der Schiffbruechigen mit erfassen solle; ist das richtig?

ANTWORT: Nicht voellig. Da ich lediglich den Kommandanten bei Rueckfragen die beiden Beispiele, wie sie mir beim BDU. gegeben wurden, gesagt habe, sie daraus also diese Folgerung ziehen konnten,

FRAGE: In welchem Satz des Befehles sehen Sie eine versteckte Aufforderung, Schiffbruechige zu toeten oder Rettungsmittel zu vernichten?

ANTWORT: In demSatz...

FRAGE: Einen Augenblick, ich lese Ihnen die einzelnen Saetze des Befehles dazu vor. Ich lese aus D-630:

"1. Jeder Rettungsversuch von Angehoerigen versenkter Schiffe, also auch Auffischen von Schwimmenden und Anbornahme auf Rettungsboote, Auffischen gekenterter Rettungsboote, Abgabe von Nahrungsmitteln und Wasser haben zu unterbleiben."

Sehen Sie es in diesem Satz?

ANTWORT: Nein.

FRAGE: "Die Rettung widerspricht den primitivsten Forderungen der Kriegsfuehrung nach Vernichtung feindlicher Schiffe und Besatzungen." -

Sehen Sie diesen Satz?

ANTWORT: Jawohl.

FRAGE: Steht in diesem Satz etwas von der Vernichtung von Schiffbruechigen?

ANTWORT: Nein, von Besatzungen.

FRAGE: In dem Befehl befindet sich am Schluss der Satz: "Seid hart!" Haben Sie diesen Satz dort erstmalig gehoert?

ANTWORT: Nein.

FRAGE: Wurde er vom Befehlshaber der U-Boote gebraucht, um die Haerte der Kommandanten auch gegen sich selbst und ihre Besatzung zu erzielen?

ANTWORT: Jawohl.

H0254 – 0014

FRAGE: Sie haben den Befehl mit Korvettenkapitaen Kuppisch besprochen?

ANTWORT: Jawohl.

FRAGE: Wissen Sie das jetzt genau?

ANTWORT: Soweit ich mich nach dieser langen Zeit auf mein Gedaechtnis verlassen kann.

FRAGE: Wo fand dieses Gespraech statt?

ANTWORT: Beim BDU-Stab, wahrscheinlich in Paris.

FRAGE: Welche Stellung hatte Korvettenkapitaen Kuppisch damals?

ANTWORT: Soweit ich mich entsinne, bearbeitete er das feindliche Geleitzugswesen; kann ich aber nicht genau sagen.

FRAGE: War der Vorgesetzte von Korvettenkapitaen Kuppisch Fregattenkapitaen Hessler?

ANTWORT: Der Vorgesetzte .... das kann man nicht sagen, da Kapitaen Hessler auch lediglich Referent war.

H0254 - 0015

F: War der Vorgesetzte von Korvettenkapitaen Kuppisch Admiral Goth ?

A: Jawohl, in seiner Eigenschaft als Chef des Stabes.

F: Haben Sie mit Kapitaen Hessler oder mit Admiral Goth oder mit dem Grossadmiral selbst ueber die Auslegung des Befehls vom September gesprochen ?

A: Ob mit Kapitaen Hessler, ist mir nicht erinnerlich; mit Admiral Goth oder dem Grossadmiral persoenlich nicht.

F: Sie sagten, Kapitaen Kuppisch haben Ihnen erzaehlt von der Ansicht, die im Stabe des BDU. geherrscht habe.

A: Jawohl. Ueber das Verhalten gegenueber den Fliegern in der Biscaya.

F: Hatte er Ihnen gesagt, dass dies die Ansicht des Grossadmirals selbst sei ?

A: Daran entsinne ich mich nicht, da es zu lange zurueck liegt. Es war fuer uns Flottillenchefs jedoch selbstverstaendlich, wenn bei Klaerungen im BDU.-Stab ein verantwortlicher Referent eine Ansicht mitteilte, dass dies die offizielle Ansicht des BDU. sei. Eine persoenliche Nachfrage bei Admiral Goth oder BDU. selbst wurde normalerweise nur gehalten, wenn die Referenten sich nicht endgueltig festlegen und fuer eine Antwort verantwortlich zeichnen konnten.

F: Ist Ihnen nicht bekannt geworden, dass die Geschichte mit den abgeschossenen Fliegern in der Biscaya in Wirklichkeit umgekehrt gewesen ist ?

A: Das verstehe ich nicht.

F: Dass naemlich, ich spreche weiter, dass naemlich der Kommandant geruegt worden ist, weil er nicht diese Flieger mitgebracht hat, und zwar unter Abbruch seiner Operation.

A: Nein, das ist mir nicht bekannt.

F: Ist Ihnen im zweiten Beispiel, das Sie erwaehnten, von Korvettenkapitaen Kuppisch gesagt worden, die Schiffbruechigen oder ihre Rettungsmittel unter der amerikanischen Kueste haetten vernichtet werden sollen ?

A: Nein, er hat lediglich gesagt, dass es bedauerlich sei, dass die Besatzungen gerettet seien.

F: Und daraus haben Sie den Schluss gezogen, dass es erwuenscht sei, die Schiffbruechigen zu toeten ?

H0254 - 0016

A: Ich habe gar keine Schluesse daraus gezogen, da ich kommentarlos diese Beispiele weitergegeben habe.

F: Kennen Sie die staendigen Kriegsbefehle des BDU ?

A: Jawohl.

F: Enthalten sie die massgebenden Grundlagen fuer die U-Bootkriegfuehrung ?

A: Jawohl.

F: Befindet sich in diesen staendigen Kriegsbefehlen irgend ein Befehl, in dem die Toetung von Schiffbruechigen oder die Vernichtung von Rettungsmitteln befohlen oder angeraten wird ?

A: Nach meiner Kenntnis, nein.

F: Welchen Geheimhaltungsgrad hatten die staendigen Kriegsbefehle ?

A: Soweit ich mich entsinne, Geheime Kommandosache.

F: Entsinnen Sie sich, dass in dem staendigen Kriegsbefehl Nr. 511 Folgendes befohlen war: ?

DR. KRANZBUEHLER: Herr Vorsitzender, ich lese aus einem Befehl vor, den ich spaeter als Beweismittel angeben werde. Ich kann das jetzt noch nicht tun, weil mir das Original nich nicht zugaenglich ist.

"Staendiger Kriegsbefehl des BDU Nr. 511, 20. Mai 1943. Mitnahme von Offizieren versenkter Schiffe.

1.) Soweit Unterbringungsverhaeltnisse an Bord es erlauben, sind Kapitaene und Chef-Ingenieure versenkter Schiffe mitzubringen. Der Gegner versucht, diese Absicht zu durchkreuzen und hat folgenden Befehl erlassen:

a) Kapitaene duerfen sich auf Befragen nicht zu erkennen geben, sondern sollen nach Moeglichkeit besonders dafuer ausgesuchte Seeleute vorschieben.

b) Besatzung soll erklaeren, dass Kapitaen und Chef-Ingenieur an Bord geblieben sind. Ist trotz energischer Anfrage Ermittlung des Kapitaens bezw. Chef-Ingenieurs nicht moeglich, andere Schiffsoffiziere mitbringen."

Ich lasse die Ziffer 2 aus und gehe zu Ziffer 3 - nein, ich will die Ziffer 2 auch vorlesen:

"2.) Mitnahme von Kapitaenen und Schiffsoffizieren neutraler Schiffe, die ge-

H0254 - 0017

maess 'Staendiger Kriegsbefehl Nr. 101' versenkt werden duerfen, (zum Beispiel Schweden ausserhalb Goeteborg-Verkehr) ist zu unterlassen, da Internierung dieser Offiziere voelkerrechtlich nicht statthaft ist.

3.) Falls Gefangennahme von Schiffsoffizieren nicht moeglich, andererweise Besatzungsangehoerige mitnehmen, soweit Platz und weitere Aufgaben des Bootes es zulassen, zwecks Vernehmung der Gefangenen zu militaerischen und propagandistischen Zwecken.

H0254 -0018

4. Falls es gelingt, einen einzelnen feindlichen Zerstoerer, Korvette oder Bewacher zu versenken, unter allen Umstaenden versuchen, Gefangene zu machen, soweit ohne Gefaehrdung des Bootes moeglich. Gefangenenbefragung durch Durchgangslager (Dulag) kann wertvollste Anhalte ueber U-Boot-Abwehrverfahren, Geraete und Waffen des Gegners bringen. Das Gleiche gilt fuer abgeschossene Flugzeugbesatzungen."

Ist Ihnen dieser Befehl bekannt?

ANTWORT: Jawohl, er ist mir bekannt.

FRAGE: Ist Ihnen der Befehl Nr. 513 bekannt, "Staendiger Befehl des BDU 1. Juni 1944, Mitbringen von Gefangenen?

1) Gefangenenaussagen sind sicherste und beste Nachrichtenquellen ueber feindliche Taktik, Waffen, Orientierungsgeraete, und Befragen von Gefangenen von Flugzeugen und Zerstoerern koennen fuer uns von ganz grosser Wert sein; deshalb, soweit ohne Gefaehrdung des Bootes moeglich, alles daransetzen, solche Gefangene einzubringen.
2) Da Gefangene unter Eindruck Gefangennahme besonders aussagewillig, diese sofort an Bord verhoeren. Es interessiert vor allem, auf welche Weise Feststellung von U-Booten durch Flugzeuge erfolgt, ob aufgrund von Radar-Ortung oder durch passive Ortungstaetigkeit; zum Beispiel durch Feststellung elektrischer oder Waermebestrahlung die Ortung des Bootes zu finden. Erfolgte Gefangennahme baldmoeglichst melden, zur eventuellen Abgabe an Rueckmarschierer."

Ist Ihnen dieser Befehl bekannt?

ANTWORT: Jawohl.

FRAGE: Haben Sie einen Widerspruch empfunden und zu klaeren versucht zwischen diesen Befehlen ueber die Rettung von Flugzeugbesatzun auf jedenFall und der Weitergabe Ihrer Erzaehlung ueber die Vernichtung von Flugzeugbesatzungen?

ANTWORT: Nein, insofern nicht, als in dem Befehl vom September 1942 ja auch niedergelegt war, dass der Befehl ueber Mitbringen von

H0254 - 0019

Dampfer-Kapitaenen und Chef-Ingenieuren bestehen bleibt.

FRAGE: Haben Sie von irgend einem Fall gehoert, in dem ein U-Boot Kapitaene und Chef-Ingenieure mitgebracht, die uebrige Besatzung aber erschossen hat?

ANTWORT: Nein.

FRAGE: Halten Sie es ueberhaupt fuer moeglich, dass ein solcher Befehl gegeben werden kann, das heisst, dass man einen Teil einer Besatzung zu retten befiehlt und den anderen Teil der Besatzung zu toeten befiehlt?

ANTWORT. Nein, befehlen kann man das nicht.

FRAGE: Haben Sie gehoert, dass auf Grund Ihrer Belehrung irgendein Kommandant Rettungsmittel vernichtet oder Schiffbruechige getoetet hat?

ANTWORT: Nein.

FRAGE: War es erlaubt, neutrale Schiffe ausserhalb der festgelegten Blockadezonen anzugreifen?

ANTWORT: Nur dann, wenn sie keine vorschriftsmaessigen neutralen Kennzeichen fuehrten.

FRAGE: War der BDU in der Durchfuehrung dieses Befehles zum Schutz Neutraler besonders streng?

ANTWORT: Da solche Faelle mir nicht bekannt sind, kann ich darueber nichts s agen.

FRAGE: Ist Ihnen bekannt, dass den Kommandanten kriegsgerichtliche Verfolgung angedroht war, wenn sie die bestehenden Befehle nicht beachteten, die zum Schutz Neutraler gegeben worden waren?

ANTWORT: Jawohl, ich entsinne mich an einen Fall, der sich in der Caribbean Sea ereignet hat.

FRAGE: Entsinnen Sie sich an einen Befehl von 1944, in dem das Anhalten neutraler Schiffe zur Durchsuchung vorgeschrieben war?

ANTWORT: Jawohl, es ist - Datum ist mir nicht mehr bekannt - befohlen worden, dass besonders spanische und portugiesische Schiffe im Nordatlantik anzuhalten und zu durchsuchen seien.

FRAGE: Haben Sie diesen Befehl an die Kommandanten weitergegeben?

H0254-0020

ANTWORT: Soweit ich mich entsinne, ist dieser Befehl schriftlich erfolgt und in irgendeiner Befehlssammlung niedergelegt worden. Ich habe den Kommandanten nur solange Befehle bekanntgegeben, solange sie in keiner Befehlssammlung enthalten waren.

FRAGE: Haben Sie bei der Weitergabe dieses Befehls einen Zusatz gemacht, ob man ihn ausfuehren koenne oder nicht?

ANTWORT: Jawohl, ich entsinne mich, dass ich gesagt habe, als dieser Befehl als Funkspruch gekommen war und noch nicht bei den Kommandanten weiter bekannt war, dass sie damit sehr vorsichtig sein sollten mit dem Anhalten, da immer die Gefahr bestaende, dass auch ein neutrales Schiff durch Rundfunk den Standort des U-Bootes verriete, und es waere auf Grund der

H0254-0021

Luftueberlegenheit des Gegners und der Luftherrschaft des Gegners im Nord-Atlantik immer sicherer oder besser, wenn man nicht zu solchem Anhalten gezwungen sei.

F: War Ihnen dieser Zusatz vom BDU befohlen worden ?

A: Soweit ich mich entsinne, hat mir ein Referent beim BDU - ich nehme an, dass es Kapitaen Hesser war - gesagt, dass jedes - und besonders betont - jedes Anhalten eines Dampfers, auch eines Neutralen, eine erhoehte Gefaehrdung des Bootes darstelle.

F: Wegen der Luftueberwachung ?

A: Wegen der Luftueberwachung.

F: Ist Ihnen der Befehl vorgehalten worden ueber die sogenannten Rettungsschiffe ? Erinner Sie sich daran ?

A: Jawohl.

F: Waren diese Rettungsschiffe international anerkannte Lazarettschiffe mit entsprechender Kennzeichnung ?

A: Soweit mir bekannt ist, nein.

F: Welche Befehle bestanden ueber die Achtung der Lazarettschiffe ?

A: Wo diese Befehle niedergelegt sind, ob schriftlich, ist mir nicht mehr gelaeufig, ich weiss nur, dass der BDU die Kommandanten haeufiger darauf hingewiesen hat, auf die absolute Unantastbarkeit der Lazarettschiffe.

F: Ist Ihnen irgenein Fall bekannt, in dem ein Lazarettschiff von einem U-Boot angegriffen worden ist ?

A: Nein, ist mir nicht bekannt.

F: Wenn es dem BDU darauf angekommen waere, unter Nichtachtung des Voelkerrechts hilflose Menschen zu vernichten, waere nicht die Versenkung von Lazarettschiffen ein besonders wirksames Mittel gewesen ?

A: Zweifellos.

DR. KRANZBUEHLER: Kein weiteren Fragen.

VORSITZENDER: Wuenscht ein weiterer Verteidiger diesen Zeugen unter Kreuzverhoer zu nehmen ?

(keine Antworten)

H0254 - 0022

GERICHTSHOF (MR. BIDDLE): Haben Sie jemals Ueberlebende von Schiffen gerettet, die Sie torpediert haben ?

A: Nein, mein Herr, ich bin auf Grund der militaerischen Lage dazu nicht imstande gewesen.

F: Sie wollen damit sagen, es wuerde Ihr Boot gefaehrdet haben, wenn Sie es getan haetten ?

A: Nicht nur das, ein grosser Teil der durch mich durchgefuehrten Versenkungen haben entweder im Geleitzug stattgefunde, beziehungsweise bei schwerer See, sodass die Seegangsverhaeltnisse Rettungsmassnahmen unmoeglich gemacht haetten.

GERICHTSHOF (MR. BIDDLE): Das ist alles.

VORSITZENDER: Oberst Phillimore, wollen Sie den Zeugen nochmals befragen ?

COL. PHILLIMORE: Ja, ungefaehr 3 Fragen moechte ich stellen.

F: Als Sie Unterseeboot-Kommandant selbst waren, was waren die Befehle bezueglich Hilfeleistung ?

A: Es war uns bei Kriegsbeginn gesagt worden, dass die Sicherheit des eigenen Bootes das Ausschlaggebende sei und das Boot durch Rettungsmassnahmen nicht gefaehrdet werden duerfe. Ob idese Befehle bei Kriegsbeginn auch schon schriftlich bestanden, ist mir nicht mehr erinnerlich.

F: Als Sie diesen Befehl vom 17. September 1942 erhielten, haben Sie es nur so aufgefasst, dass es Rettungsmassnahmen verbietet, oder dass er weitergeht.

A: Mir fiel beim Empfang dieses Befehles auf, dass er nicht eindeutig klar war, wie es sonst die Befehle des BDU grundsaetzlich waren, dass man in ihm eine Zweideutigkeit sehen konnte.

F: Sie haben meine Frage nicht beantwortet.

Haben Sie den Befehl so aufgefasst, als ob er bedeute, dass ein U-Boot-Kommandant nur keine Rettungsmassnahmen vornehmen solle, oder dass er irgendwie weitergehe ?

A: Ich habe ihn aufgefasst, als ob er irgendwie weiterginge; zwar nicht als Befehl, sondern dass es als wuenschenswert angesehen werden würde.

F: Das Beispiel, das Ihnen ueber den Golf von Biskaya gegeben ist, haben

H0254 - 0023

Sie eine Kenntnis der Tatsachen dieses Zwischenfalles gehabt ?

A: Nein, Zusammenhaenge dieses Falles sind mir nicht bekannt.

F: Was war der tatsaechliche Wortlaut Ihrer Bemerkung, als Sie diesen Befehl an die Kommandanten weitergaben ?

A: Ich habe den Kommandanten woertlich Folgendes gesagt:

"Wir kommen jetzt zu einem sehr schwierigen und heiklen Kapitel. Es handelt sich um die Behandlung von Rettungsbooten. Der BDU hat folgenden Funkspruch darueber im September 1942 erlassen. Ich habe darauf diesen Funkspruch vom September 1942 woertlich vorgelesen. In den meisten Faellen war damit das Kapitel abgeschlossen. Es hatte keiner eine Frage. Erklaerungen wurden ohne Fragen nicht gegeben. In einigen wenigen Faellen haben Kommandanten gefragt,: "Wie ist dieser Befehl anszulegen ?" Ich habe dann diese beiden mir beim BDU erzaehlten Beispiele als Auslegung gegeben und habe daran hinzugefuegt, offiziell kann Euch so etwas nicht befohlen werden, das hat jeder mit seinem eigenen Gewissen auszumachen.

F: Erinnern Sie sich an irgend einen Kommentar, der von Kammandanten dann gemacht wurde, nachdem Sie diesen Befehl durchgelesen hatten ?

A: Jawohl, es haben mehrere Kommandanten im Anschluss an das Verlesen dieses Funkspruches, ohne dass ein Kommentar erfolgt waere, geaeussert: "Das ist ja eindeutig, wenn auch verdammt hart."

COL. PHILLIMORE: Ich habe keine weiteren Fragen zu stellen.

(Ende des Kreuzverhoeres)

Das Gericht wird sich auf 10 Minuten vertagen.

H0254-0024

15. Jan-M-EF-4.

Col. Phillimore: Hohes Gericht, ich moechte nunmehr dem Gericht die 2 Faelle unterbreiten, die zeigen, dass dieser Befehl vom 17. September 1942 anscheinend befolgt wurde. Der erste Fall steht im naechsten Dokumentenbuch D-645. Ich lege dieses Dokument dem Gerichtshof als Beweisstueck GB-203 vor.

Vorsitzender: Welchem Schriftstueck folgt es?

Col. Phillimore: Es folgt - -

Vorsitzender: Ich habe es bereits.

Col. Phillimore: Hohes Gericht dies ist ein Bericht ueber die Versenkung eines Fischdampfers namens "Noreen Mary", der am 5. Juli 1942 durch das U-Boot U-247 versenkt wurde. Die erste Seite dieses Schriftstueckes enthaelt den Auszug des U-Boots-Logs: Der Zeitangabe 1943 auf dem Dokument folgt dann die Beschreibung der Abfeuerung von 2 Torpedos, die fehl gingen.

Um 2055 Uhr geht aus dem Logbuch hervor:

2055 AM 3683 — Aufgetaucht.

(d.h. Lage auf der Deutschen Seekarte) — Fischdampfer.

(Die Lage von 3 Schiffen ist angegeben.)

Griffen das naechstliegenste an.

Nach 3 Minuten stoppte er ab.

2151 Westlich von Kap Wrath — Sank mit dem Hinterschiff zuerst.

Achtern abgesackt.

Vorsitzender: Wieso lautet das Datum 5. Juli 1943?

Col. Phillimore: Herr Vorsitzender, das ist ein Irrtum.

Vorsitzender: Ein Irrtum?

Col. Phillimore: Es ist ein Tippfehler. Ich haette darauf aufmerksam machen sollen. Die naechste Seite des Schriftstueckes ist ein Bericht ueber die Aktion des U-Bootkommandanten. Die letzte Zeile ist betitelt:

- Erfolg: "Fischdampfer durch Flack versenkt."

Weiterhin ist hier eine eidesstattliche Erklaerung von James Macalister, der als Matrose an Bord der "NOREEN MARY" zur Zeit ihrer Versenkung war.

Ich lese den letzten Absatz der ersten Seite dieser eidesstattlichen Erklaerung:

H0254 - 0025

Diese befasste sich frueher mit der Beobachtung des Weges der Torpedos die dem Fischdampfer galten.

Der letzte Absatz lautet:

"Um 21.10 Uhr, als wir noch mit dem Fischfang beschaeftigt waren, tauchte das U-Boot an Steuerbord in einer Entfernung von ungefaehr 50 yards auf und eroeffnete ohne Warnung sofort Maschinengewehrfeuer auf das Schiff. Wir befanden uns 18 Meilen westlich von Kap Wrath, auf nordwestlichem Kurs und hatten eine Stundengeschwindigkeit von drei Meilen, Das Wetter war ausgezeichnet, es war klar und die Sicht war gut; das Meer war ruhig, es herrschte leichter Wind."

Hoher Gerichtshof, dann folgt dem naechsten Absatz ein Bericht ueber das Feuer und ich moechte nunmehr vom 2. Absatz auf Seite 2 lesen.

Vorsitzender: Warum lesen Sie nicht den ersten?

Col. Phillimore: Wenn es Ihnen beliebt:

"Als das Unterseeboot auftauchte, sah ich Leute aus dem Turm klettern. Unser Kapitaen dachte zuerst, es waere ein britisches U-Boot, aber nach Eroeffnung des Feuers liess er den Dampfer mit der Hoechstgeschwindigkeit von 10 Seemeilen laufen. Das U-Boot verfolgte uns, eroeffnete Maschinengewehrfeuer und die ersten Salven toeteten zwei oder drei Leute, darunter den Kapitaen, der sich auf Deck befand und keine Zeit gehabt hatte, Schutz zu suchen. Das U-Boot verwendete dann ein schwereres Geschuetz vom Kommandoturm aus; das erste Geschoss brachte den Kessel zum Platzen, alles war in Dampf eingehuellt und unser Schiff stoppte.

H0254 – 0026

15.Jan.-M-IP-4

".... Inzwischen hatte die Mannschaft Deckung genommen, aber trotzdem wurden bis auf vier Mann alle getoetet. Das U-Boot begann, vor dem Bug zu kreuzen, und tauchte an der Backbord-Seite, mit beiden Kanoen unentwegt feuernd, auf. Wir hatten diese ganze Zeit mehr und mehr Schlagseite nach Backbord, wurden aber nicht in Brand gesetzt.

Der Maat und ich versuchten, das Rettungsboot achtern losmachen, aber wahrend des Versuches wurde der Maat getoetet, und ich gab deshalb den Versuch auf. Ich ging daraufhin in Deckung nach unten in die Kombuese, die unter dem Wasserspiegel lag. Das Schiff erhielt immer mehr Schlagseite, nach Backbord, bis es schliesslich um 22.10 ganz kenterte und sank, die einzigen vier Mann, die an Bord noch am Leben waren, wurden ins Wasser geworfen. Ich weiss nicht, wo die anderen 3 Mann waehrend der Zeit Deckung genommen hatte, da ich sie nicht eher hoerte oder sah, als bis sie im Wasser w waren.

Ich schwamm herum bis ich den geborsteten Bug unseres gekenterten Rettungsbootes fand, und es gelang mir, auf ihn heraufzuklettern. Auch jetzt tauchte das Boot nicht, sondern fuhr direkt in meiner Richtung, und feuerte eine kurze Maschinengewehrsalve direkt auf mich aus nur 60/70 Meter Entfernung. Da ihre Absciht ganz offensichtlich war, sprang ich ins Wasser und blieb dort bis das U-Boot aufhoerte, zuschiessen, und tauchte, woraufhin ich wieder auf den Kiel des Bootes kletterte. Das U-Boot hatte eine volle Stunde lang seine Waffen abgefeuert."....

Hoher Gerichtshof, die eidesstattliche Erklaerung setzt dann die Beschreibung fort, wie der zweite Maschinist und andere versuchten, sich zu retten, und einander zu helfen, bis sie schliesslich von einem anderen Fischdampfer aufgenommen wurden.

Der letzte Bericht auf dieser Seite lautet:

"An Bord der "Lady Madeleine" wurden meine Wunden und die des zweiten Maschinisten verbunden. Ich hoerte spaeter, dass der zweite Maschinist 48 Schrapnellwunden hatte, ausserdem war ein 2½ Inches langer Stahldraht in seinen Koerper gedrungen."

H0254-0027

15.Jan.)M-IP-5

Dann ist hier ein Satz, auf den ich micht nicht beziehe und der letzte Satz: "Ich hatte 14 Schrapnellwunden." und nun die letzten 2 Absaetze der eidesstattlichen Erklaerung:

".....Dies ist mein viertes Kriegserlebnis, da ich vorher auf den Walfischfaengern "Sylvester" (auf Mine gelaufen) und "New Seville" (torpediert) und auf dem Fischdampfer "Ocean Tide", der an Land lief, gedient habe. Die Verluste auf Grund dieses Angriffes durch das U-Boot waren sechs Tote, zwei Vermisste und zwei Verwundete."

Das naechste Dokument ist D-647 (Beweissteuck Nr.GB 204.) Es ist dies ein Auszug einer vom zweiten Offizier des torpedierten Schiffes "ANTONICO" gegebenen Erklaerung, welches am 28. September 1942 an der Kueste von Franzoesisch-Guyana in Brand gesteckt und versenkt wurde. Das Gericht wird bemerken, dass das Datum der Versenkung ungefaher 11 Tage nach Herausgabe des Befehles ist. Ich moechte von den Worten lesen, "dass der Zeuge Leichen sah" ungefaehr in der Mitte der ersten Seite.

Es wurde bereits ueber den Angriff auf das Schiff, der es in Brand setzte, berichtet:

H0254-0028

".....Zeuge antwortete .... dass er Leichen an Deck der "ANTONICA" sah, als er und seine Mannschaft versuchten, ihr Rettungsboot heranzuschwingen; dass der Angriff heftig war und beinahe 20 Minuten andauerte; dass Zeuge, als er bereits im Rettungsboot war, von der Seite des "ANTONICA" wegzukommen versuchte, um zu verhindern, von der besagten "ANTONICA" heruntergezogen zu werdem, und auch, weil sie das Ziel des Angreifers war; dass die Nacht finster war, und es daher schwer war, das U-Boot zu sehen, dass aber das Feuer an Bord der "ANTONICA" die Stelle, an der sie unterging, beleuchtete, es dem Feind ermoeglichend, die zwei Rettungsboote, die versuchten, wegzukommen, zu sehen; dass der Feind die hilfslosen Seemaenner in Nr. 2 Rettungsboot, in dem sich der Zeuge befand, ruecksichlos mit Maschinengewehr-Feuer beschoss, den zweiten Piloten toetete und drei Mitglieder der Mannschaft verwundete; dass Zeuge seiner Bootsmannschaft den Befehl gab, sich ins Wasser zu werfen um sich vor den Kugeln zu schuetzen; hierdurch waren sie hinter dem Rettungsboot, das bereits voll von Wasser war, geschuetzt und ausser Sicht; danach wurde das Rettungsboot weiter beschossen.
Zu diesem Zeitpunkt waren der Zeuge und seine Gefaehrten ungefaehr 20 Meter von dem U-Boot entfernt."
Das Log des U-Bootes liegt in diesem Falle nicht vor, aber wie man sich in Anbetracht der Befehle bezueglich Eintragung in das Logbuch vorstellen kann, naemlich, dass nichts belastendes eingetragenwerden sollte, wuerde das Vorhandensein in diesem Falle nicht mehr helfen, als im vorher beschriebenen.

Das naechste Dokument D-646/a, lege ich als Beweisstueck GB-205 vor. Es ist ein Bericht ueber eine Sendung der Deutschen Kriegsmarine ueber den Langwellensender von Friesland. Diese Sendung vom 11. Maerz 1943 war in englischer Sprache gehalten und lautete:

"Segelkutter von U-Boot versenkt.

Santa Luzia, in Westindien, war ein idealer Hintergrund fuer eine romantische Atmosphaere, aber heutzutage ist es gefaehrlich, diese Wasser zu befahren,- gefaehrlich fuerdie Briten und Amerikaner und alle Farbigen,

H0254 - 0029

die ihnen Dienste leisteten. Kuerzlich sichtete ein U-Boot, welches in in diesen Wassern kreuzte, einen feindlichen Segelkutter. Ein Hagel von Leuchtspur schlug in die Segel, und die meisten Neger der Besatzung sprangen ins Wasser. Da man erkannte, dass es sich hier moeglicherweise um eine Falle handelte, kam das U-Boot vorsichtig bis auf 20 yards heran; dann wurden Handgranaten in die Takelage geworfen. Die uebrigen Neger sprangen sodann ins Wasser. Der Segelkutter sank. Nur Bruchstuecke, Rettungsboote voll von Menschen und schwimmenden Seeleuten blieben an der Oberflaeche. In der Entfernung wetzten die Haifische erwartungsvoll ihre Zaehne. - Das war das Schicksal derer, die fuer Britannien und Amerika zur See fuhren."

Hoher Gerichtshof, die naechste Seite des Dokumentes glaube ich nicht vorlesen zu muessen. Es ist der Auszug des Logs des vermutlichen U-Bootes; welches dieses Schiff versenkt hat. Es war das U-Boot 105.
Ich habe dies deshalb vorgelesen, weil dies meiner Meinung nach die Politik des Feindes zeigt, Schiffsbesatzungen in Schrecken zu versetzen.
Es ist ein Teil jenes Befehls bezueglich Rettungsschiffe und Vernichtung derselben.
Wenn ich mich unter Bezug auf das Kreuzverhoer so ausdruecken darf, erhebt die Anklagevertretung keine Beschwerde, dass Rettungsschiffe angegriffen wurden.
Sie haben kein Recht auf Schutz, aber die Tendenz des Befehls war, dass sie <u>zuerst</u> angegriffen werden sollten und dieser Befehl ist daher mit dem Befehl des 17. September 1942 eng verbunden. In Anbetracht des Schiffbauprogramms der Alliierten war es hoechst notwendig geworden, die Bemannung von Schiffen zu verhindern.

Hoher Gerichtshof, ich gehe nun auf den Zeitraum ueber, als der Angeklagte dem Angeklagten RAEDER nachfolgte. Das naechste Schriftstueck ist 2098-PS. Wir haben uns schon darauf bezogen, es aber noch nicht als Tatbestand vorgelegt. Dies geschieht nun formell als Beweisstueck GB 206. Ich will es nicht verlesen. Es geht nur daraus hervor, dass der Angeklagte RAEDER gleichzeitig den Rang eines Reichsminister haben sollte und ich

H0254 – 0030

ersuche das Gericht anzunehmen, dass dem Angeklagten DOENITZ als Nachfolger RAEDERS hoechstwahrscheinlich das gleiche Recht zugestanden worden waere.

VORSITZENDER: Das bezieht sich auf die Zeit von 1938 an?

COLONEL PHILLIMORE: Von 1938 an.

H0254 - 0031

Das naechste Dokument ist D-648, und ich unterbreite es als GB-207 und es handelt sich hier um eine eidesstattliche Erklaerung eines Beamten, das heisst vielmehr es ist ein offizieller Bericht ueber die britische Admiralitaet. Die Erklaerung steht auf der letzten Seite und enthaelt die verschiedenen Besprechungen, das Datum und wer anwesend war, wenn Doenitz oder sein Stellvertreter zusammenkamen, Von der Zeit er Raeders Nachfolger wurde bis zum Schlusse. Diese Erklaerung ergibt:

"Ich, Richard Long, Lt. Commander, R.N.V.R., bestaetige hiermit, dass ich waehrend meiner Aufnahme von Beutedokumenten die vorstehende Zusammenstellung von Zusammenkuenften, bei denen Admiral Doenitz an Besprechungen in Hitlers Hauptquartier teilnahm, aufgesetzt habe. Die Namen anderer anwesender hoeherer Beamter bei diesen Besprechungen ist beigefuegt, soweit sich diese Angaben in den betreffenden Beutedokumenten befanden.

Ich bestaetige, dass die Aufstellung ein wahrheitsgetreuer Auszug all der Dokumente, die ich besichtigt habe, und die im Besitz der britischen Admiralitaet in London sind, darstellt."

Ich werde diese ganze Liste nicht vorlesen. Ichmoechte das Gericht nur darauf aufmerksam machen, dass entweder Admiral Doenitz oder sein Stellvertreter Konteradmiral Voss, bei jeder Versammlung anwesend waren und dass unter den anderen, die staendig dort anwesend waren, sich der Angeklagte Speer, Keitel, Jodl, Ribbentrop und Goering und manchmal auch Himmler oder seine Stellvertreter Fegelein oder Kaltenbrunner befanden. Ich moechte das Gericht weiterhin darauf hinweisen, dass von dem Moment, da er Raeders Nachfolger wurde, der Angeklagte einer der obersten Fuehrer des Reiches war und dass er ohne Zweifel wusste, welche wichtigsten Entscheidungsdirektiven getroffen wurden. Ich gehe nun zum naechsten Dokument C-178 ueber, das bereits als Beweismaterial eingereicht wurde und zwar als USA-Beweisstueck 544. Es ist eine Aktennotiz in der Seekriegsleitung, welche von der Abteilung, die sich mit internationalem Gesetz befasste, an eine andere Abteilung mit Bezug auf den Befehl vom 18. Oktober 1942, Kommandos zu erschiessen, geschrieben wurde, welchen das Gericht bereits kennte. Der Hauptzweck dieses Dokumentes ist, dass gewisse Zweifel aufgekommen waren und zwar in verschiedenen Kreisen, und im letzten Satz des Memorandums wird vorgeschlagen "Fuer den Marinebereich bleibt zu pruefen, ob der Vorgang nicht dazu zu benutzen ist, um nach Vortrag bei dem Ob.d.M. sicher-

H0254 - 0032

zustellen, dass ueber die Behandlung der Angehoerigen und Kommandotrupps bei allen daran interessierten Stellen volle Klarheit besteht."

Ob diese Sitzung stattfand oder nicht, weiss ich nicht. Das Dokument ist datiert 11 Tage nachdem der Angeklagte der Nachfolger Raeders geworden war.

Das naechste Dokument im Dokumentenbuch ist D-649, das ich als GB-208 unterbreiten moechte. Ein Beispiel vom Juli 1934, wobei die Marine dem SD, zum Zwecke der Erschiessung norwegische und britische Marine-Angestellte uebergab, welche wie die Marine beschloss, unter diesen Befehl kamen. Dies ist eine eidesstattliche Erklaerung von einem englischen Rechtsanwalt, der als Militaergerichtsvertreter bei dem Prozess der SD-Mitglieder teilnahm, die diesen Befehl ausfuehrten. Der erste Paragraph sagt, dass derjenige, der die eidesstattliche Erklaerung gab, an dem Prozess von 10 SD-Mitgliedern teilnahm und zwar im Militaergericht OSLO, Norwegen, welches am 29. November 1945 tagte und seine Sitzung am 4. Dezember 1945 zu Ende fuehrte.

Im naechsten Paragraphen ist erklaert, wie das Gericht zusammengestellt wurde, die Namen des Staatsanwaltes und Verteidigers und im dritten Paragraphen liest man, dass den Angeklagten ein Kriegsverbrechen vorgeworfen wurde, das sie in Ulven, Norwegen und dass sie ungefaehr im Juli 1943 und zwar unter Verletzung der bestehenden Kriegsgebraeuche und Rechte an der Toetung von 6 norwegischen Matrosen teilgenommen haetten, darunter ein Offizier und ein Telegraphist der Koeniglichen Flotte, die alle Kriegsgefangene waren. Ich moechte jetzt von Paragraph 4 vorlesen:

Ich zitiere:

"4. Dem Gericht wurden Belege vorgelegt, die von der Verteidigung nicht abgestritten wurden, denen zufolge Motor Torpedo-Boot 345 auf einer Feindfahrt Lerwick auf den Shetland Inseln verliess, um Torpedoangriffe auf deutsche Schiffe vor der norwegischen Kueste auszufuehren, und dort Minen zu legen. Die in der Anklage genannten Personen waren die gesamte Besatzung des Torpedobootes.

#5. Die Verteidigung bestritt nicht, dass alle Mitglieder der Besatzung bei der Gefangennahme Uniform trugen, und durch viele Personen, unter welchen mehrere Deutsche waren, wurde der volle Beweis erbracht, dass sie die ganze Zeit nach ihrer Gefangennahme Uniform trugen.

H0254 - 0033

"6. Am 27. Juli 1943 erreichte das Torpedo-Boot die Insel Aspo vor der norwegischen Kueste noerdlich von Bergen. Am naechsten Tag wurde die gesamte Besatzung gefangen genommen und auf ein deutsches Kriegsschiff gebracht, welches Admiral von Schraeder, dem Admiral Westkueste unterstand. Die Besatzung wurde nach Bergenhus ueberfuehrt, wo sie um 11 Uhr nachts am 28. Juli eintraf. Dort wurde sie von Lt. H.P.K.W. Fanger, einem Marine-Reserve-Offizier, auf Befehl von Korvettenkapitaen Egon Drascher verhoert; beide gehoerten der deutschen Marine-Abwehr (German Naval Intelligence Service) an. Das Verhoer wurde auf Befehl des Admirals Westkueste ausgefuehrt. Leutnant Fanger teilte dem Offizier der Abwehrabteilung, Bergen mit, dass seiner Ansicht nach alle Mitglieder der Besatzung das Recht auf Behandlung als Kriegsgefangene besaessen und jener Offizier wiederum berichtete, sowohl schriftlich wie auch muendlich an den See-Kommandanten, Bergen, und schriftlich an den Admiral Westkueste.

"7. Das Marine-Abwehr (Naval Intelligence Branch) Verhoer war frueh morgens am 29. Juli beendet und fast sofort darauf wurden alle Mitglieder der Besatzung auf direkten Befehl des Seekommandanten Bergen dem Obersturmbannfuehrer des SD Hans Wilhelm Blomberg, der damals Kommandeur der Sicherheitspolizei in Bergen war, uebergeben. Dieses erfolgte nach einer Besprechung zwischen Blomberg und Admiral von Schrader, waehrend derer Blomberg, eine Abschrift des Fuehrerbefehls vom 18. Oktober 1942 vorgelegt wurde. Dieser Befehl befasste sich mit

H0254-0034

solchen Personen, die vom Schutz des Genfer Abkommens ausgenommen waren und nicht als Kriegsgefangene behandelt, sondern bei ihrer Gefangennahme dem SD ausgehaendigt werden sollten. Admiral von Schrader sagte Blomberg, dass die Besatzung des Torpedobootes gemaess dem Fuehrerbefehl an den SD ausgehaendigt werden wuerde.

9. Der SD fuehrte dann sein eigenes Verhoer aus, das den groessten Teil des 29. Juli andauerte. Der SD-Beamte, der dieses Verhoer durchfuehrte, sagte in der Gerichtsverhandlung aus, dass er nach dem Verhoer ueberzeugt war, dass die Besatzung Anrecht auf Behandlung als Kriegsgefangene hatte, und dass er seinem vorgesetzten Offizier in diesem Sinne benachritigte. Trotz dieses Berichtes und der Vorstellungen eines hoeheren Offiziers wurde die Mannschaft gemaess dem Fuehrerbefehl behandelt und hingerichtet. Die Hinrichtung erfolgte in den fruehen Morgenstunden des naechsten Tages; alle Mitglieder der Besatzung wurden zu einem Schiesstand neben einem Konzentrationslager gebracht und dort einer nach dem anderen von einem Erschiessungskommando, das aus Mitgliedern des SD. zusammengesetzt war, erschossen.

VORSITZENDER: Koennen Sie den Rest etwas zusammenfassen?

COLONEL PHILLIMORE: Wenn es dem Gericht so gefaellt.

Meine Herren Richter, im Paragraph 9 steht, dass durch die Beamten des SD ein Verhoer durchgefuehrt wurde und dass diese Beamten den gleichen Stand vertraten, wie die Marine-Intelligenz-Offiziere, dass die Mannschaft als Kriegsgefangene behandelt werden musste und dass sie trotzdem erschossen wurden und zwar durch ein Erschiessungskommando, das aus Mitgliedern des SD bestand.

Und dann wird weiter beschrieben, wie die Leichen schliesslich fortgeschafft wurden. Der letzte Paragraph ist vielleicht von Bedeutung in Verbindung mit dem Fall gegen den Angeklagten Keitel und ich moechte ihn aus diesem Grunde verlesen.

VORSITZENDER: Ja, verlesen Sie.

COLONEL PHILLIMORE: Ich werde es lesen:

H0254 - 0035

"11. Aus den Beweisstuecken liess sich ersehen, dass im Maerz oder April 1945 ein Befehl aus dem Fuehrerhauptquartier, mit der Unterschrift von Keitel, an die deutschen Behoerden in Norwegen geleitet wurde. Der wesentliche Inhalt dieses Befehls war, dass Besatzung von Kommandounternehmen, die in deutsche Gefangenschaft gerieten, von dem Datum ab als gewoehnliche Kriegsgefangene zu behandeln seien. Dieser Befehl bezog sich im Besonderen auf den obenerwaehnten Fuehrerbefehl."

Das Gericht wird auch das Datum beachtet haben, es schien, dass es soweit gekommen war, dass die Leute die Angelegenheit in Ordnung bringen mussten.

Das naechste Dokument ist C-158. Ich unterbreite es als GB-209. Es besteht aus zwei Auszuegen aus den Protokollen von Sitzungen am 19. und 20. Februar 1945, Sitzungen zwischen dem Angeklagten Doenitz und Hitler.

Ich moechte den ersten und letzten Satz aus dem Auszug vorlesen:

"Der Fuehrer erwaegt, ob das Deutsche Reich nicht aus der Genfer Konvention austreten soll." Es ist natuerlich die Genfer Konvention von 1929 ueber Kriegsgefangene.

Und dann der letzte Satz:

"Der Fuehrer beauftragt den Oberkommandanten der Marine, das Fuer und Wider dieses Gesetzes zu erwaegen und baldmoeglichst darueber vorzutragen."

Und dann aus dem 2. Auszug erklaerte der Angeklagte Doenitz seine Meinung in der Gegenwart des Angeklagten Jodl und des Beauftragten des Fuehrers des Angeklagten Ribbentrop. Es sind dies die zwei letzten Saetze auf die ich hinweisen moechte:

"Die Nachteile seien im Gegenteil groesser als die Vorteile. Auch allgemein scheine dem Ob.d.M. diese Massnahmen keine Vorteile zu bringen. Es sei besser, die fuer notwendig gehaltenen Massnah-

H0254-0036

nahmen ohne Ankuendigung zu treffen, und nach aussen hin auf alle Faelle das Gesicht zu wahren."

Dieses Dokument ist von nicht geringer Bedeutung, wenn man bedenkt, dass auf Grund dieses Uebereinkommens ueber 165 000 britische und 65 000 - 70 000 amerikanische Gefangene am Ende des Krieges wieder in ihre Heimat zurueckkehren konnten und dass man diese Uebereinkommen einfach brechen wollte, ohne darueber etwas zu sagen, ist von nicht geringer Bedeutung. Die naechste Urkunde ist C-171, ich unterbreite es als GB-210. Es ist ein anderer Auszug aus dem Protokoll einer Sitzung zwischen dem Angeklagten Doenitz und Hitler, am 1. Juli 1944. Der Auszug ist vom Angeklagten Doenitz unterschrieben:

"Bezueglich des Generalstreikes in Kopenhagen, findet der Fuehrer, dass die einzige Waffe gegen Terror ein Gegenterror sei. Kriegsgerichte schaffen Maerthyrer, Die Geschichte zeigt, dass die Namen solcher Menschen auf jedermanns Lippen sind, waehrend von den vielen Tausenden, die bei gleicher Gelegenheit ohne Kriegsgericht umgelegt werden konnten, nicht die Rede ist."

Das naechste Dokument ist C-195, ich unterbreite es als GB-211. Es ist eine Aktennotiz unterschrieben vom Angeklagten Ende 1944. Die Verteilung auf der dritten Seite schliesst den Fuehrer, Keitel, Jodl, Speer und das Oberkommando der Luftwaffe ein.

Ich moechte Ihnen gerne vom 2. Paragraphen vorlesen. Es spricht ueber die deutschenSchiffsverluste:

"Des weiteren beantrage ich Verstaerkung der Werftbelegschaft durch KZ-Haeftlinge und als Sondermassnahme zu Behebung des derzeitigen Mangels an Kupferschmieden vor allem im U-Bootsbau Abzweigung von Kupferschmieden aus dem reduzierten Lokomotivbau zum Schiffbau."

Die letzten Paragraphen auf der gleichen Seite haben das folgende zu sagen:

"Da sich an anderer Stelle Suchnenmassnahmen gegen ganze Belegschaften, bei denen Sabotage vorkam, bewaehrt haben und z.B.

H0254 - 0037

in Frankreich die Werftsabotage vollig unterdrueckt wurde, kommen moeglicherweise aehnliche Massnahmen auch in den nordischen Laendern in Betracht."

VORSITZENDER: Muessen Sie alles vorlesen?

COLONEL PHILLIMORE: Nein. Der letzte Satz auf der naechsten Seite ist: "12 000 KZ-Haeftlinge werden als zusaetzliche Arbeitskraefte in den Schiffswerften eingesetzt werden (Sicherheitsdienst einverstanden)". Das ist der SD.

Meine Herren Richter, Dieser Mann war einer der Befehlshaber in Deutschland und nach meiner Ansicht genuegt dieses Dokument allein, um ihn zu verurteilen. Es war nicht ohne Grund, dass bei diesen Zusammenkuenften Himmler und seine Vertreter Fegelein und Kaltenbrunner zugegen waren. Sie waren nicht anwesend, um Unterseeboote fuer die Verwendung von Kriegsschiffen zu besprechen. Es ist meiner Ansicht nach klar auf Grund dieses Dokumentes, dass der Angeklagte ueber die Konzentrationslager wusste und ueber die Arbeitslager, und als einer der obersten Befehlshaber von Deutschland muss er seinen Teil der Verantwortung fuer diese Dinge mittragen.

H0254 - 0038

Meine Herren Richter, ich beschaeftige mich nun mit dem letzten Dokument D-650, welches ich als GB-212, unterbreiten moechte.

Es ist ein geheimer Erlass, der von Angeklagten im April herausgegeben wurde. Dieses Dokument zeigt, dass der Angeklagte ein fanatischer Anhaenger der Nazi-Partei und des Nazi-Glaubens war und dass er zu dieser Zeit bereit war, einen hoffnungslosen Krieg weiterzufuehren und zwar auf Kosten von Menschenleben, wo er genau wusste, dass Zerstoerung und Elend fuer die Maenner, Frauen und Kinder seines Landes daraus folgen musste. Ich moechte daher den letzten Paragraphen auf der zweiten Seite vorlesen."

> "Ich verlange daher von einem kommandierenden Offizier der Flotte, dass er klar und eindeutig den Weg der soldatischen Pflicht gehe, was immer auch kommen mag. Ich verlange von ihnen, dass sie ruecksichtslos alle Anzeichen und Ansaetze austreten, die in der Truppe die Durchfuehrung dieses Weges gefaehrden."

Dann bezieht er sich auf einen Befehl. "Ich verlange von den Befehlshabern dass sie gegen jeden Kommandeur ebenso ruecksichtslos vorgehen, der seine soldatische Pflicht nicht erfuellt. Glaubt ein Kommandeur die seelische Kraft nicht zu besitzen, seine Fuehrerstellungen in diesem Sinne zu versehen, so hat er es sofort zu melden. Er wird dann in diesem Schicksalskampf als Soldat in einer Stellung verwendet werden, wo er durch irgendwelche Fuehrungsaufgaben nicht belastet ist."

Und dann der letzte Paragraph auf dieser Seite, vom Befehl des Fuehrers vom 19.April, gibt er ein Beispiel ueber den Unteroffizier, der seiner Auffassung nach befoerdert werden sollte.

> "Ein Beispiel: In einem Gefangenenlager des Hilfskreuzers "Cormorau" in Australien hat ein Oberfeldwebel als Lageraeltester, die unter der Lagerbesatzung sich bemerkbar machenden Kommunisten planvoll und von der Bewachung unauffaellig umlegen lassen. Dieser Unteroffizier ist fuer seinen Entschluss und seine Durchfuehrung meiner vollen Anerkennung

H0254 – 0039

sicher. Ich werde ihn nach seiner Rueckkehr mit allen Mitteln foerden, da er bewiesen hat, dass er zum Fuehrer geeignet ist."

Hohes Gericht. Es kommt nicht darauf an, ob die Tatsachen wahr waren oder nicht, sondern auf die Art des Befehls den er ausgab. Zusammenfassend moechte ich sagen: Der Angeklagte war kein einfacher Matrose, der die Rolle eines Dienstoffiziers spielte, treu ergeben den Befehlen der derzeitigen Regierung, er war ein fanatischer Nazi, der sein Aeusserstes tat, um der Marine und dem deutschen Volk die nationalsozialistische Glaubenslehre einzuimpfen. Es ist nicht zufaellig, dass er erwaehlt wurde als Nachfolger Hitlers; nicht Goering, nicht Ribbentrop, nicht Goebbels,nicht Himmler. Er spielte eine grosse Rolle bei der Schaffung der U-Bootflotte, einer der toetlichsten Waffen des Angriffskrieges. Er half bei der Planung und Ausfuehrung des Angriffskrieges und wir zweifeln nicht daran, dass er wohl wusste, dass diese Kriege vorsaetzliche Vertragsverletzungen bedeuteten. Er war bereit, jedes Mittel anzuwenden, solange er glaubte, dass man ihm die Schliche nicht nachweisen konnte. Er brach das Genfer-Abkommen oder die Neutralitaet, wo er hoffte behaupten zu koennen, dass die Versenkung durch eine Mine erfolgte. Er war bereit den Befehl zu geben, und er befahl tatsaechlich, hilflose Ueberlebende von versenkten Schiffen zu ermorden, eine Tat, die nur eine Parallele bei seinen japanischen Verbuendeten fand.

Hohes Gericht. Es gibt nur wenige Laender, in welchem Witwen oder Eltern nicht um Maenner der Handelsflotten trauern, deren Zerstoerung auf die ruecksichtslose Brutalitaet zurueckzufuehren ist, mit welcher dieser Mann den U- Booten befahl, ihr Werk zu verrichten.

Hohes Gericht. Mein Freund, Mr.Elwyn Jones, wird sich nun mit dem Angeklagten Raeder befassen.

Mr.Elwyn Jones: Hohes Gericht. Es ist meine Aufgabe dem Gericht das Beweismaterial gegen den Schaffer der deutschen Marine, dem Angeklagten Raeder, vorzulegen. Die Anklage gegen ihn ist im Anhang A der Anklageschrift auf Seiten 33 und 34 ausgefuehrt. Das Gericht mag ersehen, dass der Angeklagte Raeder mit der Foerderung und Teilnahme in den Plaenen der Nazis ueber Angriffskriege angeklagt ist, weiterhin mit der Ausfuehrung dieser Plaene, mit der Genehmigung, Fuehrung und Teilnahme an nationalsozialistischen Kriegsverbrechen, besonders Kriegsverbrechen, die im Seekrieg begangen wurden.

H0254 - 0040

15.Jan-M-Ip-8

Zu Beginn mag es fuer das Gericht passend sein, auf Dokument 288-PS zu sehen, das bereits als Beweisstueck, US-Exhibit 13, dem Gericht vorgelegt wurde. Es findet sich auf Seite 96 des Dokumentenbuches. Es ist ein Dokument, das die Aemter und Stellungen, die der Angeklagte Raeder ihne hatte, auffuehrt. Das Gericht kann sehen, dass er im Jahre 1876 geboren wurde und der deutschen Marine im Jahre 1896 beitrat. Im Jahre 1915 wurde er Kommandeur des Kreuzers "Koeln". Im Jahre 1928 wurde er Admiral, Chef der Marineleitung und Oberhaupt der deutschen Marine. Im Jahre 1935 wurde er Oberbefehlshaber der Kriegsmarine. Im Jahre 1936 wurde er Generaladmiral, eine Schoepfung Hitler's, anlaesslich seines 40. Geburtstages. Im Jahre 1937 erhielt er die hohe nationalsozialistische Auszeichnung des "Goldenen Ordens der Ehre." Im Jahre 1938 wurde er Mitglied des Geheimen Kabinettsrates. Im Jahre 1939 wurde er Grossadmiral, ein Rang von Hitler geschaffen, der Raeder mit einen Marschallstab praesentierte. Im Jahre 1943 wurde er Admiralinspekteur der deutschen Kriegsmarine, welcher Rang, wie das Gericht bald sehen wird, eine Art des Ruecktrittes in den Ruhestand bedeutete, denn vom Jahre 1943 ab wurde Doenitz, wie das Gericht bereits gehoert hat, der wirkliche Befehlshaber der deutschen Kriegsmarine.

In diesen ereignisreichen Jahren des Befehls Raeders ueber die deutsche Kriegsmarine, von 1928-1943, spielte er eine wesentliche Rolle. Ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichts zuerst auf die Rolle lenken, die Raeder im Aufbau der deutschen Kriegsmarine als ein Kriegsinstrument spielte, um dem allgemeinen nationalsozialistischen Angriffsplane zu dienen.

Das Gericht ist nunmehr mit den Schritten vertraut, mit welchen die kleine Flotte, die Deutschland unter dem Vertrag von Versailles erlaubt war, unter der Fuehrung Raeders, in einer ungeheuren Weise ausgedehnt wurde.

H0254 - 0041

15 Jan - M - HG - 7

Ich will das Gericht nur auf einige der Meilensteine auf dem Weg Raeders zur Nazi-Beherrschung der Seen, aufmerksam machen, die er gluecklicherweise nicht erreichen konnte.

Mit Bezug auf Deutschlands geheime Wiederaufruestung, in Verletzung des Vertrages von Versailles, verweise ich das Gericht auf Dokument C-156, das bereits, als US-Exhibit 41, dem Gericht vorgelgt wurde. Es findet sich auf Seite 26 des Dokumentenbuches. Dieses Dokument ist, wie sich das Gericht erinnert, die Geschichte des Kampfes der Marine gegen Versailles, 1919 bis 1935, das im geheimen von der deutschen Admiralitaet im Jahre 1937 veroeffentlicht wurde. Das Gericht wird sich erinnern, wie jene Geschichte zeigt, dass, sogar bevor die Nazis zur Macht kamen, die deutsche Marine nicht nur die Regierungen anderer Laender, sondern sogar ihre eigene gesetzgebende Koerperschaft, und zu einem Zeitpunkt, sogar ihre eigene Regierung, taeuschte. Ihre geheimen Wiederaufruestungsmassnahmen waren: Angefangen von den Experimenten in U-Boot- und E-Boot-Bauten, bis zur Schaffung geheimer Nachrichten- und Finanzorganisationen.

Ich moechte das Gericht auf den letzten Absatz auf Seite 33 des Dokumentenbuches verweisen, welcher sich auf die Rolle bezieht, die Raeder in dieser Entwicklung gespielt hat. Es handelt sich um einen Auszug aus Seite 75 des Dokumentes C-156 und lautet wie folgt:

"Der Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Admiral Dr.h.c. Raeder, hatte damit beim Auf- und Ausbau der Kriegsmarine eine weitgehende Selbststaendigkeit erhalten, die nur insofern eine Einschraenkung erfuhr, als mit Ruecksicht auf den VV die bisherige Tarnung der Ruestungsarbeiten beibehalten werden musste."

Als ein Beispiel wie Raeder die Wiederaufruestung verbarg, moechte ich das Gericht auf Dokument C-141, US-Exhibit 47, aufmerksam machen, es findet sich auf Seite 22 des Dokumentenbuches. In diesem Dokumente fuehrt Raeder wie folgt auf:

"Aus vertragspolitischen Gruenden und mit Ruecksicht auf die Abruestungskonferenz muss vermieden werden, dass die erste Schnellbootshalbflottille, die in wenigen Monaten aus gleichartigen Neubau (S) - Booten bestehn wird,

H0254 - 0042

sich nach aussen offen als ein Verband von Torpedotraegern kennzeichnet, da nicht beabsichtigt ist, die Schnellboote auf die Zahl der uns zugestandenen Torpedotraeger einzurechnen."

Das naechste Dokument C-135, welches dem Gericht als Exhibit G.B. 213 vorgelegt wird und das sich auf Seite 20 des Dokumentenbuches findet, ist von ungewoehnlichem Interesse, weil es bereits im Jahre 1930 die Absicht kundgibt, die in den militaerischen Kreisen gelaeufig war, schliesslich Polen anzugreifen. Dieses Dokument ist ein Auszug aus der "Geschichte der K.G. und des Mobplanes." Der deutsche Text dieses Dokumentes ist ueberschrieben "850/38", was verraet, dass das Dokument im Jahre 1938 geschrieben wurde. Der Auszug lautet wie folgt:

"Da durch den Versailler Vertrag alle Mob.Vorarbeiten verboten waren, beschraenkten sich diese nur auf einen sehr kleinen Mitarbeiterkreis und waren zunaechst, theoretischer Natur. Immerhin gab es damals (in den 20er Jahren):

eine A.O. (Aufstellungsordnung),

eine A.B. (Aufstellungsbestimmung),

die Vorlaeufer des heutigen Mob.Planes, sowie:

eine A.G. (Aufstellungsgliederung),

eine v.A.B. (veraenderliche Aufstellungsbestimmung),

die fuer jedes A.Jahr (Deckname fuer Mob.Jahr) aufgestellt wurden."

"Die damaligen A.G. 'en waren, wie gesagt, rein theoretisch zu werten, da sie keinerlei positive personelle und materielle Grundlage hatten. Immerhin waren sie ein wertvoller Anhalt fuer die Aufstellung einer K.G. Endziel."

"2.) Die sich immer mehr zuspitzenden deutsch-polnischen Spannungen zwangen dazu, statt der theoretischen Kriegsvorbereitung eine praktische Vorbereitung eines rein deutsch-polnischen Konfliktes zu machen. Unter Zugrundelegung der strategischen Idee einer schnellen Forcierung des polnischen Stuetzpunktes Gdingen sollte die aktive Flotte, um die zur Errichtung des strategischen Zieles unbedingt notwendigen Hilfskraefte <u>verstaerkt</u> werden und die notwendigsten Kuesten- und Flak-Batterien, insbesondere in Pillau und Swinemuende besetzt werden. So entstand 1930 der V-Plan, (<u>Verstaerkungsplan</u>)."

H0254 - 0043

Wenn das Gericht nun sich der naechsten Seite dem Paragraphen 3, zweiten Absatz, zuwendet:

"Nunmehr hatte der Reichskanzler Adolf Hitler die ganz klare politische Forderung gestellt, ihm in 5 Jahren, d.h. bis zum 1.IV.1938 eine Wehrmacht aufzustellen, die er als politisches Machtinstrument auf die Waagschale legen koenne."

Diese Bemerkung bedeutet, dass die Tatsache der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahre 1933 fuer Raeder das Zeichen wurde, mit groesster Eile an der Wiederaufruestung zu arbeiten. Die Einzelheiten dieser Entwicklung sind bereits von meinem amerikanischen Kollegen, Mr. Alderman, vorgetragen worden und ich moechte das Gericht nur, in erster Linie, auf das Dokument C-189, US-Exhibit 44, auf Seite 66 des Dokumentenbuches, verweisen. In diesem Dokument sagt Raeder zu Hitler, im Juni 1934, dass die deutsche Flotte derartig entwickelt werden muss, um England entgegentreten zu koennen, und dass deshalb vom Jahre 1936 an, die groesseren Schiffe mit groesseren Kanonen bewaffnet werden muessten, um den Schlachtschiffen der englischen "King George" - Klasse gewachsen zu sein. Im letzten Abschnitt bezieht sich das Dokument weiterhin auf die Forderung Hitlers, dass der Bau von U-Booten voellig geheim gehalten werden sollte, insbesondere mit Ruecksicht auf die Saarabstimmung. Im November 1934 hielt Raeder ein weiteres Gespraech mit Hitler, bezueglich der Finanzierung der Marineaufruestung. Bei dieser Gelegenheit erklaerte ihm Hitler, dass ihm, noetigenfalls von Dr. Ley 120 - 150 Millionen Mark von der Arbeitsfront fuer die Marine zur Verfuegung gestellt wurden. Der Hinweis findet sich im Dokument C-190, US-Exhibit 45, auf Seite 67 des Dokumentenbuches.

Das Gericht wird der Ansicht sein, dass der vorgeschlagene Betrug am deutschen Arbeiter, eine charakteristische Handlung der Nazis war.

Das naechste Dokument ....

VORSITZENDER: Ist dies nicht ein guenstiger Zeitpunkt zu einer Unterbrechung ?

MR. ELWYN JONES: Wie das Gericht wuenscht.

(Woraufhin sich das Gericht bis auf 1400 Uhr vertagt.)